



tV (technische Vorgabe)

Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Dokument-ID:	70124
Version:	00
Freigabedatum:	01.10.2006
Dokumenttyp:	tV
Ausgabedatum:	24.09.2015
Dokumenteigner:	Adam Marcel

Hardcopies unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

© Copyright by armasuisse, 3003 Bern

Inhaltsverzeichnis

1	Prozess-Information	3
1.1	Ziel	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Prozessmessgrößen	3
1.4	Kritische Erfolgsfaktoren	3
2	Einleitung	4
3	Bewirtschaftungsgrundsätze	4
3.1	Übergeordnete Zielsetzungen	4
3.2	Fünf Bewirtschaftungstypen	4
3.3	Grundsätze Waldflächenpolitik & Walderhaltung	5
3.3.1	Waldfläche	5
3.3.2	Umgang mit Waldgefährdungen	5
3.4	Grundsätze Waldpflege & Waldbaupraxis	6
3.4.1	Ziele & Strategien	6
3.4.2	Grundlagen	6
3.5	Grundsätze zur Arbeitsorganisation	7
3.5.1	Personal	7
3.5.2	Drittaufträge & Unternehmereinsatz	7
3.5.3	Betriebsführung & Kontrolle	8
3.6	Infrastruktur & Mitteleinsatz	8
3.6.1	Investitionen & Maschineneinsatz	8
3.7	Grundsätze zu Produkten & Dienstleistungen	8
3.7.1	Holzverkauf	8
3.7.2	Hoheitliche Aufgaben	9
4	Planung der Waldbewirtschaftung	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Wald-Planung auf regionaler Ebene	10
4.3	Vorgaben zur Planung der Waldbewirtschaftung im VBS	11

1 Prozess-Information

1.1 Ziel

Diese Weisung legt die allgemeinen Grundsätze für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder im Eigentum des VBS und die durch das VBS genutzten Wälder fest. Zweck dieser Weisung ist es, eine kohärente Waldbewirtschaftungspolitik auf Ebene Immobilienmanagement VBS sicherzustellen.

Die Grundsätze sind eine übergeordnete Grundlage für die Bestimmung der Nutzungsregelung auf lokaler Ebene.

1.2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für das Immobilienmanagement VBS. Die Weisung bildet eine Grundlage für die SLA zwischen Eigentümervertreter und Betreiber. Sie ist als Leitplanke für die administrative und operative Leistungserbringung im Bereich Waldbewirtschaftung zu betrachten und richtet sich daher insbesondere an die Infrastruktur-Center der LBA.

1.3 Prozessmessgrößen

Für diesen Prozess wurden keine Prozessmessgrößen festgelegt.

1.4 Kritische Erfolgsfaktoren

Für diesen Prozess wurden keine kritischen Erfolgsfaktoren festgelegt.

2 Einleitung

Vorliegende Weisung definiert einerseits die Grundsätze, an denen die Bewirtschaftung der Wälder des VBS auszurichten ist und legt andererseits den Ablauf und die Zuständigkeiten für die Planung der Waldbewirtschaftung im einzelnen Fall fest.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze

3.1 Übergeordnete Zielsetzungen

Das übergeordnete Ziel lautet: Die Wälder des VBS sind im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu bewirtschaften. Wenn im Rahmen einer überbetrieblichen Planung (z.B. Waldentwicklungsplanung) Vorranggebiete im öffentlichen Interesse ausgeschieden werden (z.B. Wälder mit Schutz vor Naturgefahren), dann sind die Ziele sinngemäss zu übernehmen.

Unter Bewirtschaftung im Sinne der nachhaltigen Entwicklung wird folgendes verstanden:

Der Wald und seine Bewirtschaftung gehört nicht zum Kerngeschäft des VBS. Aus ökonomischer Sicht soll der Wald in einer Art und Weise bewirtschaftet werden, dass der Eigentümerin ein möglichst hoher Nutzen entsteht. Es soll nur dort in den Wald investiert werden, wo ein konkreter direkter oder indirekter Nutzen für das Kerngeschäft des VBS existiert (insbesondere Schutz, Sicherheit, Ertrag, militärische Nutzungen im Schiess- und Übungsgelände oder Lärmschutz).

Aus ökologischer Sicht sollen die vorhandenen Naturwerte erhalten und wo nötig gefördert werden (vgl. dazu auch das Programm Natur Landschaft Armee). Die Koordination der verschiedenen ökologischen Ziele geschieht im Rahmen der NLA-Projekte. Das vom Bundesrat am 19.12.1997 genehmigte Landschaftskonzept Schweiz sowie allfällige weitere eidgenössische und kantonale Grundlagen bilden den Rahmen für die Umsetzung ökologischer Massnahmen.

Aus sozialer Sicht steht die Arbeitssicherheit und kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden im Zentrum. Die Arbeiten im Wald sollen auf hohem professionellem Niveau durchgeführt werden. Die Arbeitssicherheitsmassnahmen sind konsequent umzusetzen.

3.2 Fünf Bewirtschaftungstypen

Eine Erhebung im Frühling 2005 zeigte die Vielfalt der Organisation der Waldbewirtschaftung in den Infrastruktur-Centren des VBS.

Aufgrund der Erhebungsergebnisse wurden fünf Bewirtschaftungstypen unterschieden (vgl. Tabelle). Anhand der Zuordnungskriterien ordnet jedes Infrastruktur-Center seinen Wald / seine Waldbestände einem dieser Bewirtschaftungstypen zu.

Waldparzellen ausserhalb eines Waffenplatzperimeters, welche keine Bedeutung für die militärischen Nutzungen haben, sind möglichst rasch dem Dispositionsbestand zuzuordnen (vgl. Grundsatz 3.3.1 B).

Bewirtschaftungstypen		Beispiele	Kriterien der Zuordnung
A	Bewirtschaftung des Waldes durch das VBS		
	A.1	Eigener Forstbetrieb	Waffenplatz mit eigenem Förster und eigener Forstgruppe
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ grosse Waldfläche ▪ anspruchsvolle Bewirtschaftungsziele ▪ spezifisches Forstwissen ist nötig ▪ militärische Nutzung
	A.2	Kein eigener Forstbetrieb	Bewirtschaftung der Wälder durch Personal des Waffenplatzes ohne spezifische forstliche Ausbildung
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr kleine Waldflächen ▪ primär Umgebungspflege und keine anspruchsvollen Bewirtschaftungsziele ▪ keine forstlichen Arbeiten vorgesehen

Bewirtschaftungstypen		Beispiele	Kriterien der Zuordnung
			▪ militärische Nutzung
B	Bewirtschaftung durch Dritte		
B.1	Auftrag an Dritte	Die Bewirtschaftung erfolgt durch Dritte wie z.B. Alpkorporation im Rahmen einer Leistungsvereinbarung; das wirtschaftliche Risiko liegt beim VBS.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kleine bis mittelgrosse Waldfläche ▪ klar definierbare und delegierbare Bewirtschaftungsaufträge sind möglich
B.2	Überbetriebliche Zusammenarbeit	Die Bewirtschaftung geschieht im Rahmen einer überbetrieblichen Organisation.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kleine bis mittlere Waldfläche ▪ durch die überbetriebliche Zusammenarbeit kann die Effizienz der Bewirtschaftung erhöht werden
B.3	Pacht	Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Pächter; das wirtschaftliche Risiko der Waldbewirtschaftung liegt beim Pächter.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fehlendes Interesse seitens VBS an der Nutzung und Bewirtschaftung der Wälder ▪ keine unmittelbare militärische Nutzung (z.B. Übungsgelände)

Tabelle1: Bewirtschaftungstypen und Kriterien zu deren Zuordnung

3.3 Grundsätze Waldflächenpolitik & Walderhaltung

3.3.1 Waldfläche

Waldfläche		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Zukauf von Wald: Eine Ausweitung der Waldfläche soll nur im Ausnahmefall und im Einklang mit den übergeordneten Bewirtschaftungszielen für eine Unterstützung der militärischen Nutzung erfolgen.	x	x			
B	Verkauf von Wald: Waldparzellen ausserhalb eines Waffenplatzperimeters, welche keine Bedeutung für die militärischen Nutzungen haben, sind dem Dispositionsbestand zuzuordnen und gemäss den Angaben des Managements Dispositionsbestand zu verkaufen.	x	x	x	x	x

3.3.2 Umgang mit Waldgefährdungen

Umgang mit Waldgefährdungen		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Naturereignisse und Krankheiten: Bei grösseren Naturereignissen (Sturm, Lawinen, etc.) oder krankheits- sowie schädlingsbedingten Gefährdungen sind die Weisungen von Bund und Kanton zu beachten und ist im Rahmen der jeweiligen kantonalen Strategie zu handeln.	x	x	x	x	

3.4 Grundsätze Waldpflege & Waldbaupraxis

3.4.1 Ziele & Strategien

Ziele & Strategien		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Ziele der Waldbewirtschaftung: Die betrieblichen Ziele der Waldbewirtschaftung sind auf die übergeordneten Vorgaben (z.B. Waldentwicklungsplanung) sowie auf interne Vorgaben (z.B. militärische Interessen, NLA) abzustimmen.	x	x	x	x	x
B	Schriftliche Formulierung von Zielen und Strategien: Die Ziele und Strategien für die operative Waldbewirtschaftung sind in schriftlicher Form festzuhalten.	x	x	x	x	
C	Waldbaustandards: Bestehende nationale Waldbaustandards sind einzuhalten.	x	x			
D	Waldfunktionen: Für grössere Waldgebiete sind die Waldfunktionen (auch unabhängig von einer überbetrieblichen Waldentwicklungsplanung) mit den Zielen VBS abzugleichen und entsprechende Ziele zu formulieren.	x		x		
E	Vorrang der militärischen Nutzung: Die Ziele der militärischen Nutzung haben gegenüber den übrigen Zielen der Waldbewirtschaftung Vorrang, soweit keinen übergeordneten Ziele (z.B. Waldentwicklungsplan) widersprochen wird.	x	x	x	x	
F	Aussetzen der Bewirtschaftung: Auf die Bewirtschaftung der Wälder kann vorübergehend verzichtet werden (aussetzende Waldbewirtschaftung), wenn damit keine übergeordneten Zielsetzungen verhindert werden. Sofern Wälder nicht bewirtschaftet werden, soll dies auf einer planerischen Grundlage erfolgen (z.B. Betriebsplan).	x	x	x	x	
G	Waldreservate: Die Ausscheidung von Waldreservaten wird aus Sicht VBS unterstützt – sofern damit die militärische Nutzung nicht gefährdet wird, wobei die regionalen Gegebenheiten ausschlaggebend sind (z.B. Waldentwicklungsplanung). Auf Ebene VBS wird ein Waldreservatsanteil von mindestens 10% der Waldfläche angestrebt.	x	x	x		
H	Zertifizierung: Sofern auf regionaler oder kantonaler Ebene der Anschluss an eine Gruppen-Zertifizierung möglich ist, wird empfohlen, dass sich die Betriebe anschliessen.	x	x	x	x	x

3.4.2 Grundlagen

Grundlagen		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Betriebliche Planungsgrundlagen: Auf Ebene Forstbetrieb sind periodisch die Ziele, Strategien mittelfristig festzulegen und zu kontrollieren.	x	x	x	x	
B	Waldentwicklungsplanung: Die Interessen und Ziele des VBS sind im Rahmen der überbetrieblichen Planungsprozesse (Waldentwicklungsplanung) einzubringen.	x	x	x	x	

3.5 Grundsätze zur Arbeitsorganisation

3.5.1 Personal

Personal		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Qualifikation: Angestellte im Forstbetrieb haben über eine ihrem Aufgabenbereich angemessene Aus- und Weiterbildung zu verfügen (z.B. Holzerkurs für Waldarbeiter).	x	x	x		
B	Regelmässige Fortbildung: Angestellte sollen jährlich eine – auf ihre Aufgaben im Betrieb ausgerichtete – angemessene Fortbildung betreiben.	x				

3.5.2 Drittaufträge & Unternehmereinsatz

Drittaufträge & Unternehmereinsatz		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Drittaufträge: Bei der Vergabe von Drittaufträgen gelten die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens; es ist eine Abwägung von Kosten und Leistung vorzunehmen (wirtschaftlich günstigstes Angebot).	x	x	x		
B	Unternehmereinsatz: Sofern Forstunternehmungen eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass diese der Branchenlösung angeschlossen sind.	x	x	x		
C	Überbetriebliche Zusammenarbeit: Soweit die Effizienz der Waldbewirtschaftung damit erhöht wird, ist eine überbetriebliche Zusammenarbeit mit Nachbarbetrieben (andere Forstbetriebe und Waldeigentümer) anzustreben.	x	x		x	
D	Pacht: Die Verpachtung von Wald kommt grundsätzlich für Parzellen ausserhalb eines Waffenplatzperimeters sowie für Waldflächen ohne unmittelbare militärische Nutzung in Frage. Bei Verpachtungen von Parzellen mit militärischer Nutzung ist diese in den Verträgen zwingend zu berücksichtigen.					x
E	Spezial-Holzerei: Gefährliche Holzereiarbeiten sind durch Spezialisten ausführen zu lassen (Spezialgeräte, Zusatzausbildung).	x	x	x	x	
F	Beiträge öffentliche Hand: Allfällige Beiträge der öffentlichen Hand sind zu berücksichtigen.	x	x	x	x	x

3.5.3 Betriebsführung & Kontrolle

Betriebsführung & Kontrolle		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Betriebsführung: Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Leitung des Forstbetriebes resp. der Leitung und Überwachung der Waldbewirtschaftungstätigkeit sind in einer betriebsinternen Regelung festzulegen.	x	x	x		
B	Rechenschaftsbericht: Über die realisierten Massnahmen und das Ausmass der Zielerreichung ist jährlich durch die mit der Waldbewirtschaftung beauftragte Person ein kurzer Bericht zuhanden der Leitung der Infrastruktur-Center zu erstellen.	x	x	x	x	
C	Betriebsabrechnung: Auf Ebene Infrastruktur-Center sind Kosten und Erlöse jährlich zu erfassen und im Hinblick auf die künftige Tätigkeit zu interpretieren.	x	x	x	x	

3.6 Infrastruktur & Mitteleinsatz

3.6.1 Investitionen & Maschineneinsatz

Investitionen & Maschineneinsatz		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Investitionen: Investitionen betreffend Infrastruktur und Maschinen müssen auf die Bewirtschaftungsziele ausgerichtet sein. Investitionen müssen auf einer Planung basieren, in welcher der Bedarf und die Wirtschaftlichkeit ausgewiesen werden.	x	x		x	
B	Maschineneinsatz: Der Einsatz von Maschinen im Wald entspricht dem Stand der Technik.	x	x		x	

3.7 Grundsätze zu Produkten & Dienstleistungen

3.7.1 Holzverkauf

Holzverkauf		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Holz aus Zielgebieten: Sogenanntes „Splitterholz“ ist ausschliesslich für die Verwendung zu militärischen Zwecken vorzusehen oder aber im Wald liegen zu lassen.	x		x		
B	Ferroskopierarbeiten: Sofern qualitativ hoch eingestufte Holzsortimente aus Gebieten stammen, bei denen durch militärische Nutzung ein Minderwert vermutet wird, können Ferroskopierarbeiten kostenlos ausgeführt werden. Sind qualitativ mindere Sortimente betroffen, werden sie ohne Ferroskopieren durch den Bund zu marktüblichen Preisen, abzüglich einer 20 % Reduktion, als Energieholz abgegeben. In jedem Fall ist plausibel darzulegen, dass das Sortiment durch eine militärische Nutzung zu einem Minderwert führen könnte.	x		x		
C	Holz aus den übrigen Waldgebieten: Holz aus anderen Waldgebieten, welches keine Schäden durch militärische Nutzungen aufweist, ist – soweit es nicht für VBS-eigene Zwecke verwendet wird – zu Marktpreisen zu verkaufen.	x	x	x	x	

3.7.2 Hoheitliche Aufgaben

Hoheitliche Aufgaben		A.1	A.2	B.1	B.2	B.3
A	Übernahme von hoheitlichen Aufgaben: Sofern damit nicht andere Aufgaben der Leitung des Forstbetriebes konkurrenziert werden, können durch entsprechend ausgebildete Fachleute (z.B. Waffenplatzförster) hoheitliche Aufgaben des Forstdienstes – gegen entsprechende Entschädigung der Leistungen - übernommen werden (Vertrag/Leistungsvereinbarung).	x	x			

4 Planung der Waldbewirtschaftung

4.1 Allgemeines

In der Schweiz werden für die Planung der Waldbewirtschaftung zwei Ebenen unterschieden: (a) Planung auf der überbetrieblichen, behördenverbindlichen Ebene sowie (b) Planung auf der Ebene der Waldeigentümer und Forstbetriebe. Die Ausgestaltung der forstlichen Planung ist Aufgabe der Kantone.

Die Bewirtschaftung der Wälder hat im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und im Rahmen der übergeordneten Zielsetzungen der armasuisse (Grundsätze in dieser Weisung) sowie unter Berücksichtigung der eidg. und kantonalen Vorgaben zu erfolgen.

Sofern ein direkter Bezug zu den allgemeinen Grundsätzen der armasuisse zur Waldbewirtschaftung besteht, so sind die jeweiligen Grundsätze in Klammern aufgeführt.

4.2 Wald-Planung auf regionaler Ebene

Auf der regionalen (überbetrieblichen) Ebene wird in den meisten Kantonen durch die Behörden eine sogenannte Waldentwicklungsplanung oder Regionale Waldplanung durchgeführt. Das Ergebnis ist behördenverbindlich und entspricht dem Charakter einer Richtplanung für den Wald. Der Planinhalt umschreibt die wichtigsten übergeordneten Ziele und Massnahmen, welche – aus Sicht der Behörden – in den kommenden 10 bis 15 Jahren zu verfolgen sind.

Die Abläufe und Inhalte sind je nach Kanton unterschiedlich. Sofern eine Planung auf dieser Ebene durchgeführt wird, muss seitens der Behörden eine Mitwirkung der Waldeigentümer sichergestellt werden.

Aktivitäten/Ablauf „Waldentwicklungsplanung“	D	E	B	I
Vorbereitung und Koordination	Kt	Kt	R	IC
Planausrichtung; Leitung der Planung	Kt	Kt	R	IC
Mitwirkung in Begleitgruppe o.ä.	WIC*	Kt	WIC*	
Vorbereitung Stellungnahme der armasuisse	WIC	WIC	N*	IMB
Prüfung und Genehmigung der Stellungnahme	IMB	IMB	N	
Begleitung der späteren Umsetzung	WIC	IC	R, N*	

Legende:

D	Durchführungsverantwortung
E	Entscheid
B	Beteiligung
I	Information
IMB	Immobilienbewirtschafter armasuisse
N	KOMZ Natur
IC	Infrastruktur-Center
WIC	Zuständige Stelle für Waldbewirtschaftung innerhalb Infrastruktur-Center
Kt	Kantonale Behörde
R	Revierförster des Kantons
DR	Dritte, andere Stellen
*	Fallweise

4.3 Vorgaben zur Planung der Waldbewirtschaftung im VBS

Die Planung der Waldbewirtschaftung geschieht auf Ebene Infrastruktur-Center. Der Detaillierungsgrad der Planung hängt von der der bewirtschafteten Wälder ab (vgl. nachfolgende Tabelle). Weil die forstliche Planung Sache der Kantone ist, gelten für die Ausarbeitung der Plangrundlagen für die Waldbewirtschaftung sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen und Vorschriften.

Waldfläche*	Beschrieb	Planung
< 5 ha	Sehr kleine Wäldchen, kein eigener Forstbetrieb	Keine spezifische Planung; ausschliesslich Anzeichnung durch den zuständigen Förster.
5-50 ha	Kleine Waldfläche, kein eigener Forstbetrieb, Aufträge an Dritte/überbetriebliche Zusammenarbeit	Minimale Planung der Waldbewirtschaftung; Ziele und Massnahmen der Waldbewirtschaftung werden in einfacher Form hergeleitet.
> 50 ha	Mittlere bis grosse Waldfläche	Umfassende Planung der Waldbewirtschaftung; Grundlagen, Ziele und Massnahmen werden detailliert hergeleitet.

*Waldfläche: mehr oder weniger zusammenhängendes Waldgebiet.

In zeitlicher Hinsicht sind zwei Plandokumente zu unterscheiden.

Zeithorizont	Bezeichnung	Beschrieb
5-15 Jahre	Betriebsplan oder Waldbewirtschaftungsplan	Der Betriebsplan umschreibt die mittelfristig gültige Strategie und stellt die Verbindung zu einer überbetrieblichen gesamtregionalen Waldbewirtschaftungspolitik her. Er bildet den Rahmen für die jeweiligen Jahresprogramme.
1 Jahr	Jahresprogramm	Das Jahresprogramm umschreibt Ziele, Massnahmen und Mittelbedarf für einen kurzfristigen Zeitraum von einem Jahr. Die Berichterstattung geschieht im Rahmen des Jahresberichts der Infrastruktur-Center.

Bei der Ausgestaltung der Planinhalte sind – sofern vorhanden – die kantonalen Vorschriften (sowohl bezüglich Planungspflicht wie auch bezüglich Planungsinhalte) zu beachten. Die betrieblichen Ziele der Waldbewirtschaftung sind auf die überbetrieblichen Vorgaben (Waldentwicklungsplanung) sowie auf interne Vorgaben (Natur Landschaft Armee, militärischer Schiessbetrieb, etc.) abzustimmen (Grundsatz 3.4.1 A).

Der Aufbau der Betriebspläne sollte – sowohl für die minimale wie auch für die umfassende Variante - im mindesten die folgenden Elemente enthalten:

Titel	Beschrieb
Ausgangslage	Situationsanalyse inkl. Beschrieb der bisherigen Bewirtschaftung.
Typisierung der Wälder	Gliederung der Wälder nach Bedeutung für das VBS resp. nach Waldfunktionen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Militärische Nutzung/keine militärische Nutzung ▪ Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Biodiversität etc. resp. multifunktionale Waldbewirtschaftung
Ziele	Mittel- und langfristige Ziele der Waldbewirtschaftung; Grundsätze der Waldbewirtschaftung; Bewirtschaftungsstrategien
Massnahmen	Herleitung der wichtigsten Massnahmen der künftigen Waldbewirtschaftung; Beschrieb der Zuständigkeiten für die Umsetzung
Controlling	Festlegung der Zuständigkeiten für das Controlling sowie die Berichterstattung
Grundlagen	Ergänzende Grundlagen wie z.B. Kartenwerk

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Ablauf der Planungsprozesse sowie die entsprechenden Zuständigkeiten.

Aktivitäten/Ablauf „Betriebsplanung“	D	E	B	I
Vorbereitung; Grundlagen erarbeiten	WIC	IC	R, N*	Kt
Situationsanalyse	WIC	WIC*	R, N*	Kt
Ziele und Strategien formulieren	WIC	IC	N	IMB, R, Kt
Planung der Bewirtschaftungsmassnahmen	WIC	WIC	R	
Prüfung und Genehmigung des Betriebsplans / Waldbewirtschaftungsplans		IMB	N*	R, Kt
Umsetzung der Massnahmen	WIC	WIC	N*,R*	
Laufendes Controlling und Berichterstattung (jähr.)	WIC	IC	IC	IMB, R, Kt

Aktivitäten/Ablauf „Jahresprogramm“	D	E	B	I
Erarbeitung des Jahresprogramms	WIC	IC		IC
Prüfung und Genehmigung		IC		IMB, R
Umsetzung der Massnahmen	WIC	WIC	D	IC, R
Controlling und Berichterstattung	WIC	WIC		IC, IMB, R

Legende:

- D Durchführungverantwortung
- E Entscheid
- B Beteiligung
- I Information
- IMB Immobilienbewirtschafter armasuisse
- N KOMZ Natur
- IC Infrastruktur-Center
- WIC Zuständige Stelle für Waldbewirtschaftung innerhalb Infrastruktur-Center
- Kt Kantonale Behörde
- R Revierförster des Kantons
- DR Dritte, andere Stellen
- * Fallweise